Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 11. FEB. 192 *
B.-Nr.


# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 5** **Ausgegeben Danzig, den 9. Februar** **1924**


15

## Ausführungsbestimmungen

**zum Münzgesetz vom 20. November 1923 (Ges. Bl. 1923 S. 1303). Vom 6. 2. 1924.**

I. Gemäß § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes wird hiermit bestimmt,

daß die Fehlergrenzen für das Rauhgewicht der Goldstücke (§ 2, 2 a. a. O.) statt von $2^1/_2$ Tausendteilen nur 1,6224 Tausendteile betragen darf. Die Fehlergrenze für das Feingewicht der Goldmünzen bleibt mit 2 Tausendteilen bestehen,

daß bei den Silbermünzen das Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendteile, im Gewicht bei den Fünf-Guldenstücken nicht mehr als 4 Tausendteile, bei den Zweiguldenstücken nicht mehr als 5 Tausendteile, bei den Einguldenstücken nicht mehr als 6 Tausendteile und bei den Einhalbguldenstücken nicht mehr als 12 Tausendteile betragen darf.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 des Münzgesetzes werden für das 25-Guldenstück die Abbildungen der Neptunsfigur von dem Neptunsbrunnen auf dem Langenmarkt und für das Fünfguldenstück eine stilisierte Abbildung der Marienkirche als Münzbilder bestimmt.

a) Goldmünzen.

III. Gemäß § 3 Abs. 3 wird hiermit bestimmt, daß die 25-Guldenstücke mit einem glatten Rande, welcher die vertiefte Inschrift „nec temere nec timide“ führt, zu prägen sind. Die Goldmünzen tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite über dem stilisierten Danziger Wappen mit den Schildhaltern die Aufschrift „Freie Stadt Danzig“ und unter dem Wappen die Jahreszahl,

auf der anderen Seite das Bild des Neptun und die Wertbezeichnung „25 Gulden“.

b) Silbermünzen.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen:

| | |
|---|---|
| für das Fünfguldenstück | 35 Millimeter, |
| für das Zweiguldenstück | 26,5 Millimeter, |
| für das Einguldenstück | 23,5 Millimeter, |
| für das Einhalbguldenstück | 19,5 Millimeter. |

Die Fünf- und Zweiguldenstücke sind mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift „nec temere nec timide“ neben einem zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden Stern führt. Die Ein- und Zweiguldenstücke sind mit einem gerippten Rande zu prägen.

Die Fünfguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern, einen Stern und die Wertbezeichnung „5 Gulden“, auf der anderen Seite das stilisierte Bild der Marienkirche und die Umschrift „Freie Stadt Danzig Fünf Gulden 1923“,

die Zwei- und Einguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern, einen Stern und die Jahreszahl, auf der anderen Seite eine stilisierte Kogge, einen Stern und die Aufschrift „2 Gulden“ und „1 Gulden Freie Stadt Danzig“,

die Einhalbguldenstücke tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Freie Stadt Danzig 1/2 Gulden", das Wappen ohne die Schildhalter und die Jahreszahl, auf der anderen Seite eine stilisierte Kogge.

c) Nickelmünzen.

Die Nickelmünzen sollen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt werden.

Die Zehnpfennigstücke sollen ein Gewicht von 4 Gramm und einen Durchmesser von 21,5 mm, die Fünfpfennigstücke ein Gewicht von 2 Gramm und einen Durchmesser von 17,5 mm haben. Die Nickelmünzen sollen mit flachem Rande geprägt werden. Sie tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter, die Jahreszahl und eine gebrochene Umrahmung, auf der anderen Seite die Aufschrift „10 Pfennige Freie Stadt Danzig" und „5 Pfennige Freie Stadt Danzig".

d) Kupfermünzen.

Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und einem Teil Zink geprägt werden. Die Zweipfennigstücke sollen ein Gewicht von 2 1/2 Gramm und einen Durchmesser von 19,5 mm, die Einpfennigstücke ein Gewicht von 1 2/3 Gramm und einen Durchmesser von 17 mm haben. Die Kupfermünzen sollen mit flachem Rande geprägt werden. Sie tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Aufschriften „2 Pfennige Danzig" und „1 Pfennig Danzig".

Danzig, den 6. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.